

A u s z u g

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates der Stadt Elzach vom 18. Juni 2002

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 2002 folgenden
Beschluss gefasst:

Tagesordnungspunkt 2

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rißlersberg Nord“ der Stadt Elzach;

Änderung

Bauvoranfrage zur

- Erweiterung eines bestehenden Betriebsgebäudes; Aufbau eines zusätzlichen Geschosses mit Einbau einer Wohnung auf dem Grundstück, Flst.Nr. 556/90 der Gemarkung Elzach;
- Beschlussfassung über die Erteilung des Einvernehmens mit Grundsatzbeschluss für gleichgelagerte Fälle

Es liegt die dem Protokoll beigefügte Beschlussvorlage, Drucksache Nr. 2002-10-BA, vor.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur Bauvoranfrage sowie die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes betreffend der Geschossigkeit unter der Bedingung, dass nur Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter die dem Gewerbegebiet zugeordnet und gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden. Diese Befreiung mit Bedingung gilt als Grundsatzbeschluss für künftige Bauvorhaben in diesem Bebauungsplan im Bereich der ausgewiesenen eingeschossigen Bauweise.

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der genannten Beschlussvorlage, deren Inhalt von Bürgermeister Heitz vorgetragen wird. Das Gelände und die dort gegebenen topographischen Verhältnisse – so der Bürgermeister ergänzend – vertragen ohne weiteres den Aufbau eines zusätzlichen Geschosses und dies nicht allein bezogen auf das genannte Einzelgrundstück, sondern auch auf die weiteren, im Bebauungsplan für eine eingeschossige Bebauung vorgesehenen Grundstücke. Deshalb gelte es heute einen entsprechenden Grundsatzbeschluss mit den in der Beschlussvorlage und auch im Beschlussantrag genannten Bedingungen zu befassen.

Die Sprecher der drei Gemeinderatsfraktionen äußern sich übereinstimmend zustimmend zu dem Beschlussvorschlag.

Der Gemeinderat erteilte sodann auch einstimmig das Einvernehmen zur Bauvoranfrage sowie die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des

Bebauungsplanes unter der Bedingungen, dass nur Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und gegenüber in Grundfläche und Baumasse zugeordnet sind, zugelassen werden. Diese Befreiung mit Bedingung gilt als Grundsatzbeschluss für künftige Bauvorhaben in diesem Bebauungsplan im Bereich der ausgewiesenen eingeschossigen Bauweise.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit bestätigt.

Bürgermeisteramt

i. A. Neumaier